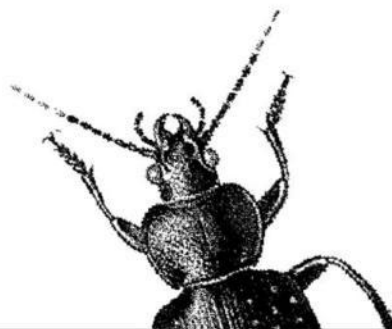
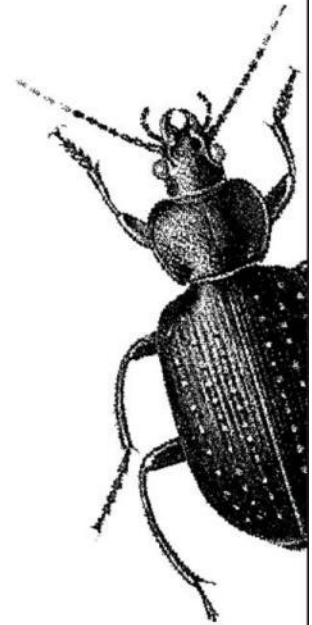


Bebauungsplan Nr. 04.14 „Bergerstraße / Weisser Straße“ der Stadt Brühl

Artenschutzrechtliche Prüfung



Lütticher Str. 32 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Bebauungsplan Nr. 04.14 „Bergerstraße / Weisser Straße“ der Stadt Brühl

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag der

Yanmaz Immobilienbau e.K.

Badorfer Straße 79

50321 Brühl

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Forstwirt Markus Hanft

Dipl.-Biol. Tanja Hahn, M. Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Lütticher Str. 32

50674 Köln

www.kbff.de

Köln, im September 2016

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Fazit.....	8
2. Beschreibung des Vorhabensbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik	13
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	13
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	15
4.1 Baubedingte Wirkungen	16
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	17
5. Vorkommen und mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
5.1 Europäische Vogelarten	20
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	25
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
6.3 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	27
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	27
6.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.....	31
7. Zusammenfassung und Fazit	33
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	35

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MUNLV 2010) näher beschrieben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.14 „Bergerstraße / Weisser Straße“ der Stadt Brühl sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zur Überprüfung der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgten Kartierungen der Avifauna und der Fledermäuse, ergänzend erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu Artenvorkommen im Umfeld. Es werden Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, die geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständig sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der

betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbau-/plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die

Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Fazit

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prärelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabensbereiches

Das Bebauungsplangebiet befindet sich auf dem ehemals als Schlachthof genutzten Grundstück östlich der Bergerstraße (K 7) und südlich der Weißer Straße. Zum Plangebiet gehören auch das Flurstück 217 an der Weißer Straße, sowie die östlich anschließenden Gartenflächen (Flurstück 249) sowie der südlich angrenzende Spielplatz, der von der Elisabethstraße zugänglich ist.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes.

Nördlich der Weißer Straße befinden sich mehrere gewerbliche Nutzungen, u.a. ein Tiernahrungsgeschäft und eine Waschstraße. Zudem wird ein ehemaliger Gartenmarkt aktuell als Flüchtlingsunterkunft benutzt. Als Nachfolgenutzung ist erneut eine Handelsnutzung zu erwarten. Im Sondergebiet befinden sich an der Berzdorfer Straße Nahversorgungseinrichtungen, die aus dem Plangebiet fußläufig oder mit dem Fahrrad erreichbar sind. Westlich, östlich und südlich grenzen Wohnquartiere an das Bebauungsplangebiet an.

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die Lage und vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Bereich des Plangebietes.



Abbildung 2: Blick von Süden auf das Wohnhaus. Im Hintergrund sind die Gartengehölze erkennbar. Am linken Bildrand befindet sich das Eingangstor.



Abbildung 3: Blick in den hinteren Teil des ehemaligen Schlachthofes..



Abbildung 4: Alte Arbeitsbaracken im Süden



Abbildung 5: Blick auf die Nordseite des zentralen Wirtschaftsgebäudes.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt erfolgt auf Grundlage der Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2016a) und einer Erfassung der Lebensraumsituation im Betrachtungsraum eine Einschätzung, welche prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen im Wirkungsbereich des Vorhabens auftreten könnten.
- Für potenziell vorkommende Arten bzw. Artengruppen erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabensbedingte Wirkungen zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen führen könnten.
- Vorkommen von prüfrelevanten Arten bzw. Gruppen, für die eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren theoretisch denkbar ist, werden im Rahmen von vorhabenbezogenen Erfassungen geklärt.
- Für prüfrelevante Arten, die im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung im Wirkungsbereich des Vorhabens festgestellt werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Die nur national besonders und streng geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 Satz 5 nicht prüfrelevant und werden wie alle weiteren Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag zum Einen anhand eigenständiger Kartierungen, die im Jahr 2016 durchgeführt worden sind. Zur Erfassung der Vogelarten im Gebiet erfolgten vier morgendliche (12.05., 07.06., 21.06., 01.07.) und eine abendliche Begehung (07.06.).

Desweiteren wurde eine ergänzende Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV (LANUV 2016a) zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten nach (KIEL 2005) im hier relevanten Messtischblatt 5107 (Brühl) durchgeführt.

Ebenso wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2016b) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabensbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

Zur Untersuchung des Vorkommens der Fledermäuse wurden insgesamt 3 nächtliche Begehungen durchgeführt. Diese erfolgten am 28.06.2016, 21.07.2016 und 19.08.2016. Dabei wurde das Gelände begangen. Mit Hilfe eines Bat-Detektors wurden Fledermausaktivitäten aufgezeichnet und ausgewertet.

Aufgrund der sehr beschränkten Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets ist die hier gewählte Methodik als vollkommen ausreichend einzustufen. Weitere Erhebungen hätten zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn geführt.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Geplant ist eine geschlossene Bebauungsstruktur in Form eines ‚Stadtkarrees‘ mit zwei bis viergeschossigen Mehrfamilienhäusern. Die viergeschossige Bebauung beschränkt sich auf den nordwestlichen Teil des Plangebietes. Zur bestehenden Wohnbebauung an der Elisabethstraße und der Bergerstraße verringert sich die Geschosshöhe auf zwei bzw. drei Geschosse.

Im Eckbereich der Bergerstraße mit der Weisser Straße wird durch eine turmartig angelegte Bauform, die geringfügig die angrenzende viergeschossige Bebauung übersteigt ein zusätzlicher städtebaulicher Akzent gesetzt.

Einen Eindruck der Planung gibt die nachfolgende Abbildung.

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen verbunden, die sich auch auf artenschutzrechtlich relevante Arten erstrecken können. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln 4.1 und 4.2 getrennt nach baubedingten sowie anlage- und betriebsbedingten Wirkungen getrennt beschrieben.

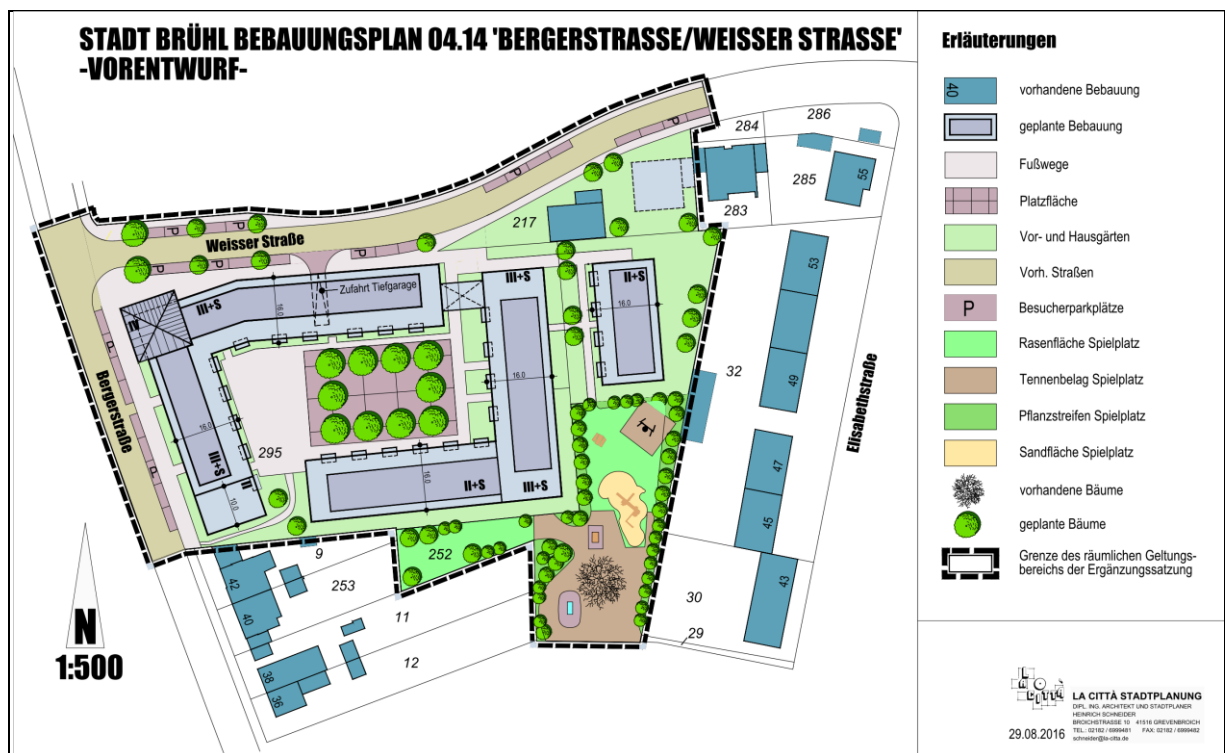


Abbildung 6: Geplante Bebauung im Bereich des B-Plans Nr. 04.14 „Bergerstraße / Weisser Straße“.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch den angrenzenden Straßenverkehr, Wohnnutzung, Gärten) zu beachten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölze können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern oder in Quartieren ruhende Fledermäuse.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust der betroffenen Flächen und Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden. Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Gewerbeflächen, Gebäuden und kleinflächig Gehölzen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Ein Wohngebiet kann zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld führen, erstens durch anlagebedingte Wirkungen wie etwa die Silhouettenwirkung der Häuser und Bepflanzungen (mögliche Beeinträchtigungen von Arten, die ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen zeigen), zweitens durch mit der Nutzung des Wohngebietes verbundene optische und akustische Störwirkungen (v.a. durch verstärkte Frequentierung durch Menschen, Fahrzeugverkehr), von denen insbesondere Arten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Aktivitäten betroffen sind. Bei der Bewertung der nutzungsbedingten Beeinträchtigungen sind vorhandene Vorbelastungen (z.B. durch Straßenverkehr, gewerbliche Nutzung etc.) zu beachten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind relevante Verluste von Leitlinien oder sonstigen für die Vernetzung von Lebensräumen bedeutsamen Strukturen aufgrund der Vornutzung (gewerblich) nicht zu erwarten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte unter Umständen betriebsbedingt eintreten, etwa im Zusammenhang mit der Erschließung des Wohngebietes. Im vorliegenden Fall können aber Gefährdungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten von vorneherein ausgeschlossen werden, da kein erhöhter Fahrzeugverkehr innerhalb des Plangebiets zu erwarten ist.

5. Vorkommen und mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

In einem ersten Schritt soll zunächst anhand der Vorkommen planungsrelevanter Arten im Raum (Quelle <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>) eingegrenzt werden, welche Arten und Artengruppen im Plangebiet überhaupt vorkommen könnten.

In folgender Abbildung werden für das Messtischblatt (5107 Brühl) die im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen potentiell vorkommenden Arten dargestellt (siehe nachfolgende Zusammenstellungen: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude). Ausgegangen wird dabei von einem Biotopbestand, wie er im vorangegangenen Kapitel 2. beschrieben worden ist.

Da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen der nachfolgend für das relevante MTB genannten Amphibienart Wechselkröte ausgeschlossen werden.

Anders verhält es sich mit den genannten Vogelarten. Das Vorkommen einzelner Arten innerhalb des Plangebiets war nicht von vorn herein auszuschließen. Dies betrifft **Sperber**, **Waldkauz** und **Waldohreule**, die in den Gartengehölzen des Plangebiets (Westen) potenzielle Lebensräume vorfinden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		(X)	WS/WQ
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓		X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G		X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓		X	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U		X	
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G			XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	XX
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S		X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X
Amphibien						
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U		XX	

Abbildung 5: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5107 (Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.).

Obwohl nicht in den MTB-Quadranten dargestellt, ist im Raum mit dem Vorkommen von Fledermäusen, darunter insbesondere der für Siedlungsräume typischen Art Zwergfledermaus, zu rechnen. Die Ermittlung des tatsächlichen Vorkommens der Arten erfolgte im Rahmen der detektorgestützten Fledermausuntersuchung.

5.1 Europäische Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebende Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MUNLV 2010). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Insgesamt 7 Vogelarten wurden im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 im Plangebiet nachgewiesen (siehe nachfolgende Tabelle). Darunter befinden sich aber keine Vogelarten, die als planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2005) einzustufen sind. Einzig der nach Rote Liste NRW in der niederrheinischen Bucht als gefährdet eingestufte **Haussperling** (SUDMANN et al. 2008) besitzt im Plangebiet eine kleine Brutkolonie. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Untersuchungsraum können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Ergebnisse der Kartierung der Vögel im Untersuchungsgebiet. **Status:** B = Brutvogel, pB = potenzieller Brutvogel, NG = Nahrungsgast, Ü = überfliegend, D = Durchzügler **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2008); **RL NB:** Rote-Liste-Status in der Region Niederrheinische Bucht nach SUDMANN et al. (2008); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Fett = planungsrelevante Art

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL NW	RL NRBU	RL D	Schutz	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	Brutverdacht außerhalb Schlachthof.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Üf, NG	*	*	*	§	Plangebiet überfliegend.
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>	üf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	Plangebiet überfliegend.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	B	V	3	V	§	Kleine Brutkolonie (ca. 4 – 7 BP)
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	*	§	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	pB	*	*	*	§	Potenzieller Brutvogel der Gebüsche im Plangebiet.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§	Nahrungsgast im Plangebiet, potenzieller Brutvogel im Plangebiet. Brutvogel außerhalb UG.

Die nachgewiesene Haussperlingskolonie befindet sich in einem Gebäude (Gewerbehalle) im Nordosten. Hier konnten im Rahmen der Begehungen warnende, rufende und fütternde Altvögel beobachtet werden. Die Koloniegröße wird auf vier bis sieben Brutpaare geschätzt. Die Lage der Kolonie kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Abbildung 7: Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung in 2016: Standort Haussperlingskolonie.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2016a) im Quadranten 4 des MTB 5107 Brühl vorkommen.

Für diese Arten wird anhand des Lebensraumangebotes eingeschätzt, ob sie im Plangebiet bzw. im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Tabelle 2: Im Plangebiet und Umgebung potenziell vorkommende planungsrelevante Brutvogelarten. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2008); **RL NB:** Rote-Liste-Status in der Region Niederrheinische Bucht nach SUDMANN et al. (2008); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Grün hinterlegt:** Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen nur als Nahrungsgast (nicht bodenständig) denkbar.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	RL NW	RL TL/ NB	RL D	Schutz	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	3S	*	§	Keine potenziellen Brut- und Nahrungshabitate im Plangebiet vorhanden.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	2	V	§	Potenzielle Brutplätze sind im Plangebiet vorhanden. Jedoch fehlen potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	*	§	Keine potenziellen Brut- und Nahrungshabitate im Plangebiet vorhanden.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V	*	*	§§	Art der Altholzbestände. Mittlerweile werden auch innerstädtische Altbäumbestände und Friedhöfe besiedelt. Lebensraumsprüche werden nicht erfüllt.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	3	V	§	Die Art ist auf Totholz von Weichhölzern in ausreichender Stärke angewiesen. Die Lebensraumsprüche werden im Plangebiet nicht erfüllt.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	3	3	§	Es konnten keine Nester der Art an den Bestandsgebäuden identifiziert werden.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	3	3	§	Es konnten keine Nester der Art an den Bestandsgebäuden identifiziert werden.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2S	2	§	Art der offenen Feldflur. Lebensraumsprüche werden im Plangebiet nicht erfüllt.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	1S	VS	*	§§	Potenzielle Brutplätze sind im Plangebiet vorhanden. Jedoch fehlen potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	V	*	§§	Vorkommen im Gehölzbestand im Westen pot. denkbar. Im Rahmen der Kartierung jedoch nicht festgestellt.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3S	2	3	§§	Potenzielle Brutplätze sind im Plangebiet vorhanden. Jedoch fehlen potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS	VS	*	§§	Potenzielle Brutplätze sind im Plangebiet vorhanden. Jedoch fehlen potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	*	§§	Vorkommen im Gehölzbestand im Westen denkbar. Aufgrund der fortgeschrittenen Belaubung können Baumhöhlenvorkommen nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	*S	*S	*	§§	Die Lebensraumsprüche werden im Plangebiet nicht erfüllt.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	3	*	§§	Vorkommen im Gehölzbestand im Westen denkbar.

Von den 15 Brutvogelarten, die im MTB 5107/4 für die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude nachgewiesen sind, können für zahlreiche Arten Brutvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein sporadisches Auftreten, vor allem als Nahrungsgast ist jedoch bei einigen Arten denkbar. Lediglich für **Waldkauz** und **Waldohreule** kann eine potenzielle ökologische Funktion des Plangebiets (westliche Gartengehölze) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Fledermausuntersuchung konnte lediglich eine Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die Zwergfledermaus, eine ungefährdete und häufige Fledermausart, die bevorzugt Dörfer und Städte besiedelt.

Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen im Untersuchungsraum können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Ergebnisse der Fledermausuntersuchung im Untersuchungsgebiet. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011) (Säugetiere). **RL TL/NB:** Rote-Liste-Status im Tiefland in NRW (Säugetiere) bzw. in der Region Niederrheinische Bucht (Amphibien, Reptilien) nach MEINIG et al. (2011) bzw. SCHLÜPMANN et al. (2011), **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2009) (Säugetiere) bzw. KÜHNEL et al. (2009a, b) (Amphibien, Reptilien).

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL NW	RL NRBU	RL D	Schutz	Vorkommen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG	*	*	*	§§	Bei den Detektorbegehungen konnten wenige Einzeltiere (2 – 3 Tiere) jagend auf dem Gelände und im Umfeld der Gehölze festgestellt werden. Anflüge auf mögliche Quartiere wurden nicht beobachtet.

Im Rahmen der Detektorbegehungen konnten wenige Einzeltiere (2 – 3 Tiere) jagend auf dem Gelände und im Umfeld der Gehölze festgestellt werden. Anflüge auf mögliche Quartiere wurden nicht beobachtet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zusammengestellt, die laut LANUV (2014a) im Quadranten 4 des MTB 5107 Brühl vorkommen.

Auch für diese Arten wird anhand des Lebensraumangebotes eingeschätzt, ob sie im Plangebiet bzw. im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht.

Tabelle 4: Im Plangebiet und Umgebung potenziell vorkommende planungsrelevante Arten des Anhangs IV FFH-RL. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011) (Säugetiere) **RL TL/NB:** Rote-Liste-Status im Tiefland in NRW (Säugetiere) bzw. in der Region Niederrheinische Bucht (Amphibien, Reptilien) nach MEINIG et al. (2011) bzw. SCHLÜPMANN et al. (2011), **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2009) (Säugetiere) bzw. KÜHNEL et al. (2009a, b) (Amphibien, Reptilien). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Grün hinterlegt:** Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar (potenziell vorkommende Art). **Gelb hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen nur als Nahrungsgast (nicht bodenständig) denkbar.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	RL NW	RL TL/ NB	RL D	Schutz	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	2	V	§§, IV	Gebäudefledermaus. Eine Quartiernutzung der Bestandsgebäude konnte im Rahmen der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	2	2	*	§§, IV	Die Art benötigt Habitatstrukturen, wie Klein- und Kleinstgewässer als Fortpflanzungsstätte sowie Landhabitats (grabbare Substrate, wie z.B. Ruderal- und Brachflächen) im näheren Umfeld. Die artspezifischen Lebensraumansprüche der Wechselkröte werden im Plangebiet nicht erfüllt.

Ein Vorkommen der im Messtischblatt genannten Arten Großes Mausohr und Wechselkröte kann aufgrund der Lebensraumausstattung und der durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen werden.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabensbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe 6.2).

Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin werden Maßnahmen benannt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sind erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen, Lebensraumverluste und Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

V1 Minimierung baubedingter Flächeninanspruchnahmen

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baufeldfreimachung, Anlage und Nutzung von Lagerflächen, von Stellflächen für Baumaschinen) sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Zu vermeiden bzw. zu reduzieren sind insbesondere baubedingte Eingriffe in Gehölze in Randbereichen sowie im Umfeld des Plangebietes, aufgrund der Lebensraumfunktionen insbesondere für Vögel.

V2 Zeitliche Beschränkung der Eingriffe, insbesondere der Baufeldfreimachung in Vegetationsflächen und Gebäudeabbrüche zur Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten

Die Fällung bzw. Rodung von Bäumen und Strauchaufwuchs sowie die Gebäudeabbrüche sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) durchzuführen.

Die Maßnahme beinhaltet ebenfalls eine zeitliche sowie räumliche Beschränkung für den Bereich der Haussperlingskolonie. Im Zeitraum zwischen Ende März und Mitte Mai sind sämtliche störungsintensive Arbeiten (einschließlich Baustellenpersonal und Baumaschinen) im Bereich von mind. 10 m Abstand zum Koloniestandort zu unterlassen.

Sollte auch das Gebäude, in dem sich die Haussperlingskolonie befindet zurückgebaut werden, so ist dies nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Art (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) möglich.

Falls vorhabenbedingte Eingriffe in die Vegetation und/oder Gebäudeabbrüche innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten erfolgen müssen, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten bzw. Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vorzusehen, z.B. eine ökologische Baubegleitung, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Durch diese Maßnahmen wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten) eintritt.

V3 Zeitliche Beschränkung der Gebäudeabbrüche bzw. Kontrolle der abzubrechenden Gebäude zur Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen

Der Rückbau der Gebäude ist außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) durchzuführen. Gelegentlich Nutzung von Spaltenquartieren durch die Zwergfledermaus kann nicht ausgeschlossen werden. Falls der Gebäuderückbau innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen muss, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Fledermäuse ausgeschlossen wird.

V4 Minimierung anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzen

Anlagebedingte Eingriffe in Gehölzbestände in Randbereichen des Plangebietes sollten durch entsprechende Anpassung der Detailplanung minimiert werden. Diesen Gehölzbeständen kommt eine Funktion als Brut- und Nahrungsraum für wildlebende Vogelarten sowie eine mögliche Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur für Fledermausarten zu.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet kommt es möglicherweise zum Verlust einer kleinen Kolonie des Haussperlings. Dies ist dann der Fall, wenn das Gebäude an dem die Tiere zurzeit brüten zurückgebaut werden sollte. Als Kompensation für diesen Verlust ist folgende Maßnahme als geeignet einzustufen:

M1: Maßnahme für den Haussperling

Als Ersatz für den Wegfall des Gebäudes in dem die Kolonie des Haussperlings festgestellt wurde, sollte die Installation von insgesamt 4 Sperlingskoloniehäusern des Typs 1 SP der Firma Schwegler (siehe Abbildung x) an benachbarten Gebäuden erfolgen.

Sperlingskoloniehaus 1 SP [00590/8]

73.28EUR

Drei Sperlingsbrutpaare in einem Nistkasten Der Haus- & Feldsperling ernährt sich zur Brutzeit und in der Jungenaufzuchtphase ausschließlich von Insekten. Sie spielen somit bei der klassischen Schädlingsbekämpfung eine sehr oft völlig verkannte, sehr wichtige Rolle im Naturhaushalt. Beide Arten sind leider durch extreme Bestandsrückstände z.T. sehr rar geworden. Dieser drastische, europaweite Bestandseinbruch wurde in Langzeitstudien erkannt. Verursacht wurde dies durch die Ausräumung und Monotonisierung ländlicher Strukturen, Sterilität unserer Gärten und Grünanlagen, Einsatz von chemischen Mitteln in der Landwirtschaft und im Garten. Vor allem die flächendeckenden Gebäudesanierungen und somit dem Verschließen von Brutmöglichkeiten, setzt diesen Arten



zoom

Anbringung:

Häuser aller Art im Siedlungsbereich, industrielle und landwirtschaftliche Gebäude, Scheunen etc, ab 2 m aufwärts.

Abbildung 8: Sperlingskoloniehaus der Firma Schwegler.

6.3 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die Betroffenheiten der im Betrachtungsraum vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bewertet. Dabei werden die in den Kapiteln 6.1 und 6.2 benannten Maßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorgesehen werden (siehe 6.1, Maßnahme V2). Mit dieser Maßnahme können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstätten betreffen allenfalls einzelne bzw. wenige Vorkommen einer Art. Aufgrund der geringen Spezialisierung der betroffenen Arten kann begründet davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Vorkommen verfügbar sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (vgl. MUNLV 2010).

Planungsrelevante Vogelarten

Folgende planungsrelevante Vogelart wurde nachgewiesen:

Haussperling

Der Haussperling besitzt eine Brutkolonie im Plangebiet (zur Lage der Brutkolonie siehe Abbildung 7).

- Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Brutkolonie liegt innerhalb des Plangebiets. Dem B-Plan Nr. 04.14 „Bergerstraße / Weisser Straße“ nach wird das Gebäude, in dem sich die Brutkolonie befindet, voraussichtlich jedoch nicht zurückgebaut. Demzufolge kann ein direktes eingriffsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Der Tötungstatbestand tritt demnach vorhabenbedingt nicht ein. Für den Fall, dass doch ein Rückbau geplant ist, wird durch Vermeidungsmaßnahme V2 die Einschlägigkeit des Tatbestands vermieden.

- Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störwirkungen während der Revierbesetzungs- und Brutphase sind möglich, insbesondere wenn es sich um sehr störintensive Arbeiten im Nahbereich der Kolonie (Abstand zur Kolonie < 5-10 m handelt. Dies ist die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010). Die Maßnahmen V2 (Baufeldfreimachung bzw. Flächen-

/Gebäudeinanspruchnahme außerhalb der Brutzeit oder Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung) und V4 (Minimierung baubedingter Flächeninanspruchnahmen) sollen vermeiden, dass eine solche Störung eintritt. Sollten dennoch im Extremfall Individuen gestört werden, ist davon auszugehen, dass ihnen in der umgebenden Bebauung ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung ständen. Die Lokalpopulation bliebe demnach in ihrem aktuellen Erhaltungszustand im Raum erhalten.

Haussperlinge sind Charakervogel von Siedlungen und kommen auch in dicht besiedelten Gebieten vor. Kumulativ betrachtet (Berücksichtigung von Bestandsstörwirkungen), ist nicht zu erwarten, dass erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen für den Haussperling eintreten werden. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

- Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Das Gebäude, in dem sich die Brutkolonie befindet, wird voraussichtlich nicht zurückgebaut. Sollte dennoch ein Rückbau erfolgen, so tritt ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ein, der durch die Maßnahme M1 (Installation von Sperlingskästen) kompensiert werden kann. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in der umgebenden Bebauung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, auf die die Art zurückgreifen kann. Der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

Rein vorsorglich werden auch folgende Arten behandelt, die lediglich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet haben könnten (Potenzialeinschätzung):

Waldkauz

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein potenzielles Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Potenzielle Brutmöglichkeiten des Waldkauzes befinden sich in den Gartengehölzen im Nordwesten des Plangebiets. Ein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko kann durch die Maßnahme V2 (Baufeldfreimachung bzw. Flächen-/ Gebäudeinanspruchnahme außerhalb der Brutzeit oder Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung) vermieden werden. Der Tötungstatbestand wird unter Berücksichtigung von Maßnahme V2 nicht ausgelöst.

- Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Potenzielle Brutmöglichkeiten werden vorhabenbedingt überplant, so dass der Verlust potenzieller Brutstandorte die Störwirkungen überlagert. Im Norden, Osten, Süden und Westen wird das Plangebiet durch bestehende Wohnbebauung eingerahmt. Kumulativ betrachtet wirken sich demnach auch keine sonstigen bau- oder betriebsbedingten Störwirkungen auf mögliche Vorkommen vom Waldkauz im näheren Umfeld aus. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

- Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Potenzielle Brutmöglichkeiten befinden sich im Plangebiet und werden vorhabenbedingt überplant. Es kommt also zu einer direkten Inanspruchnahme eines Gehölzbereichs als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im näheren und mittleren Umfeld findet die Art jedoch ausreichend Ersatzhabitats mit potenziellen Bruthabitats vor. Vorhabenbedingt käme es also lediglich zu einer Verschiebung eines Brutplatzes im Raum. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

Waldohreule

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein potenzielles Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Potenzielle Brutmöglichkeiten der Waldohreule können in den Gartengehölzen im Nordwesten des Plangebiets nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko kann durch die Maßnahme V2 (Baufeldfreimachung bzw. Flächen-/ Gebäudeinanspruchnahme außerhalb der Brutzeit oder Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung) vermieden werden. Der Tötungstatbestand wird unter Berücksichtigung von Maßnahme V2 nicht ausgelöst.

- Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Potenzielle Brutmöglichkeiten befinden sich im Plangebiet und werden vorhabenbedingt überplant, so dass der Verlust potenzieller Brutstandorte die Störwirkungen überlagert. Im Norden, Osten, Süden und Westen wird das Plangebiet durch bestehende Wohnbebauung eingerahmt. Kumulativ betrachtet, wirken sich demnach auch keine sonstigen bau- oder betriebsbedingten Störwirkungen auf mögliche Vorkommen der Waldohreule im näheren Umfeld aus. Zudem ständen betroffenen Individuen (z.B. Störungen während der Revierbeset-

zungsphase) ausreichend Ausweichhabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

- Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Potenzielle Brutmöglichkeiten befinden sich im Plangebiet und werden vorhabenbedingt überplant. Es kommt zu einer direkten Inanspruchnahme eines Gehölzbereichs als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Die Waldohreule findet jedoch ausreichend Ersatzhabitate mit potenziellen Brutbäumen im näheren bis mittleren Umfeld vor. Somit bliebe die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG würde demnach nicht eintreten.

6.3.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Im Bereich des Vorhabengebiets wurde die Zwergfledermaus nur mit wenigen Einzelkontakten an den 3 Untersuchungsterminen jagend nachgewiesen. Aufgrund der Nutzung des Raums lediglich zur Nahrungssuche können artenschutzrechtliche Konflikte von vorne herein ausgeschlossen werden. So ist eine unmittelbare Gefährdung von Individuen auszuschließen, ebenso ein Verlust von Quarterfunktionen (zumindest nach aktuellem Stand). Erhebliche Störwirkungen können in dem siedlungsgeprägten Raum durch die geplante Bebauung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für die Zwergfledermaus ist die artenschutzrechtliche Konfliktlage wie folgt zu bewerten:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Die Zwergfledermaus bevorzugt Gebäude für das Aufsuchen von Quartieren. Die gelegentliche Nutzung von Einzelquartieren (Sommerquartier) an Gebäuden kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahme V3 sieht den Rückbau der Gebäude außerhalb der Zeit einer potentiellen Quartiernutzung bzw. die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung zum Schutz der Tiere vor. Somit kommt es im Zusammenhang mit vorhabenbedingtem Rückbau der Gebäude nicht zu einer Gefährdung von Individuen der Art. Vorhabenbedingt entstehen auch keine sonstigen Tötungsrisiken für Zwergfledermäuse. Der Tötungstatbestand tritt nicht ein.

- Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Die Zwergfledermaus tritt im Plangebiet als Nahrungsgast auf. Vorhabenbedingt könnten sowohl baubedingt als auch dauerhaft (im Zusammenhang mit der Wohnnutzung) verstärkte optische und akustische Störwirkungen auf diese Bereiche wirken. Die Art gilt aber nicht als

störepfindlich (vgl. BRINKMANN et al. 2008). Die betroffenen Bereiche sind (im Vergleich zum Gesamtangebot an potentiellen Lebensräumen einer evtl. vorhandenen Lokalpopulation) kleinflächig und durch die aktuelle Nutzung bzw. Lage in einer durch Siedlungen und Nutzungen geprägten Umgebung deutlich vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 treten daher nicht ein. Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

- Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Im Plangebiet fanden sich keine Hinweise auf Quartiernutzung. Somit kommt es im Zusammenhang mit vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen nicht zu Verlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Art. Es sind auch keine Funktionsverluste von Quartieren, etwa infolge eines Verlustes wichtiger Teilhabitate (z.B. Nahrungsräume, Leitstrukturen) zu erwarten. Der Flächenverlust durch die geplante Bebauung betrifft lediglich einen geringen Anteil der für die lokalen Vorkommen verfügbaren potenziellen Nahrungsräume, daraus ergeben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen. Der Schädigungstatbestand ist nicht erfüllt.

7. Zusammenfassung und Fazit

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.14 „Bergerstraße / Weisser Straße“ sollen an dem Standort des ehemaligen Schlachthofes Bendermacher durch die Stadt Brühl die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten vorhabenbedingt Konflikte mit den Regelungen von § 44 Abs. 1 ff. BNatSchG auftreten können.

Die Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage eigenständiger Kartierungen im Frühjahr bis Sommer 2016. Zu Beginn der Untersuchungen war die Revierbesetzungs- und Balzphase der Eulenvögel bereits abgeschlossen. Daher erfolgte zusätzlich eine ergänzende Potenzial-einschätzung zu Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Hinblick auf die vorhandene Habitatausstattung im Plangebiet und dessen Umfeld. Aufgrund der begrenzten Biotopausstattung des Vorhabenbereichs und der innerstädtischen Lage (nutzungsbedingte Vorbelastungen) wird diese Vorgehensweise als ausreichend für eine Ermittlung artenschutzrechtlicher Konflikte angesehen.

Im Plangebiet und seiner Umgebung wurden Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** ermittelt. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen dieser Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Der **Haussperling** besitzt an einem Gebäude im Plangebiet eine Brutkolonie. Für die Art sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die eine erhebliche baubedingte Störung während der Revierbesetzungs-, Balz- und Brutphase vermeiden. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Sollte ein Rückbau des betreffenden Gebäudes erfolgen, so sind auch hierfür Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Die **potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten Waldkauz** und **Waldohreule** finden im Betrachtungsraum potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, die vorhabenbedingt überplant werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, damit es nicht zu einer Tötung der Arten kommen kann. Mögliche Störwirkungen lösen bei Beachtung der Vorbelastung dagegen keine Verbotstatbestände aus. Darüber hinaus ist nicht damit zu

rechnen, dass betriebsbedingte Störungen eintreten werden, die sich negativ auf Reviere der Arten im Umfeld auswirken.

Weitere planungsrelevante Vogelarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Für die im Plangebiet nachgewiesene **Zwergfledermaus**, die den Raum zur Nahrungssuche sporadisch nutzt, werden ebenfalls Maßnahmen formuliert, die das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten vermeiden.

Die Artenschutzprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass für die im Betrachtungsraum vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten unter Beachtung von Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 14.09.2016

KÖLNER BÜRO
für FAUNISTIK
Lütticher Str. 32 50674 Köln
T. 0221 9231619 F. 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de



Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BOYE, P. & U. WEINHOLD (2004): *Cricetus cricetus* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 379-384.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2015): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 24.11.2015. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016b): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch &

Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht. Unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, III4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- C. GRÜNEBERG, H.G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDEBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS, (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Stand: Dezember 2008. Charadrius 44, Heft 4.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.